

Auswertung der Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MNP) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV003	keine Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde zur SUP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV003	keine Anmerkungen der unteren Gesundheitsbehörde zur SUP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV003	Das Messnetz zur Überwachung des Grundwassers sollte auf der Insel Rügen verdichtet werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Fortschreibung des Monitoringkonzeptes einbezogen.	
MV003	Es wird angeregt, die ursprüngliche Abstandsregelung des § 81 Abs. 3 LWaG MV zur Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerbereich aufrecht zu erhalten, um dem diffusen Eintrag dieser Stoffe entgegen zu wirken.	Die angepasste Regelung im LWaG entspricht den bundesrechtlichen Anforderungen nach Düngeverordnung. Gegebenfalls kann die Anregung bei einer künftigen Novellierung des LWaG berücksichtigt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen zur Novellierung des Landeswassergesetzes MV einbezogen.	
MV003	Es wird angeregt, die Umsetzung konkreter Maßnahmen landesweit zu koordinieren, ggf. durch Bildung eines Maßnahmenpools der potentiellen Vorhabensträgern zur Verfügung steht. Vorhabensträger sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen.	Eine landesweite Priorisierung von möglichen Maßnahmen und Koordinierung der Umsetzung erfolgte unter Federführung der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung. Hierin sind auch die Landkreise einbezogen.	
MV003	Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen mit Flächenbedarf möglicherweise Probleme mit betroffenen Landwirten verursachen können. Im Konfliktfalle müsste von den Maßnahmen Abstand genommen werden.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV003	Es wird auf Besonderheiten der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in der touristisch stark genutzten Insel Rügen hingewiesen.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV003	Es wird angeregt, den Rechtsbegriff des Verschlechterungsverbots in einer VO oder VwV zu konkretisieren.	Der Hinweis wird an die für Wasserrecht zuständige Abteilung des LU weitergegeben.	
MV004	Agrarstrukturelle Belange stehen nicht entgegen, konkrete Ausgestaltung und Verortung ist Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsebenen.	Der Hinweis auf nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen von Einzelmaßnahmen wird berücksichtigt.	
MV005	keine zusätzlichen Hinweise und Anregungen, keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV007	Raumbedeutsame Planungen bedürften der Anzeige bei den Raumordnungsbehörden. Ob aus den vorgelegten Planungen raumbedeutsame Planungen resultieren, werde bisher nicht deutlich.	Der Hinweis auf die Anzeigepflicht wird zur Kenntnis genommen.	
MV007	Es wird vorgeschlagen, für alle relevanten Gewässer der FGE einzeln die Umweltziele, den chemischen und ökologischen Zustand verbal zu benennen. Darüber hinaus solle vermerkt werden, welche Gewässer die Kriterien der EG-WRRL in dem gegebenen Zeitrahmen erfüllen bzw. nicht erfüllen. Im letzteren Falle sollten entsprechende Begründungen im BP enthalten sein und konkrete Maßnahmen vermerkt werden.	Eine solche Übersicht ergibt insbesondere bei den Fließgewässern keine differenzierte Darstellung. Für alle Wasserkörper wird das Umweltziel guter Zustand/gutes Potenzial angestrebt, alle Fließgewässer der FGE befinden sich in nicht gutem Zustand. Die in Anspruch zu nehmende Ausnahmeregelung lautet in allen diesen Fällen Fristverlängerung. In einem Falle wird für den Küstengewässerkörper Unterwarnow die Ausnahmeregelung mäßiges Potenzial in Anspruch genommen, entsprechende Ausführungen hierzu finden sich im Text.	
MV007	Der Handlungsbedarf hinsichtlich des schlechten/unbefriedigenden Zustands der Küstengewässer spiegelt sich im BP nicht wider. Es müssten Maßnahmen ergriffen werden.	Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Küstengewässer sind in deren Einzugsgebieten geplant. Insbesondere sind Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Nährstoffeinträge vorgesehen. Eine Verbesserung des Zustandes wird trotz der Maßnahmen längere Zeiträume in Anspruch nehmen.	
MV007	Auch Fristverlängerungen für Fließgewässer seien ohne weitere Begründung in Anspruch genommen worden. Wegen der großen Bedeutung der hohen Qualität aller Fließgewässer seien konkrete Aussagen über Maßnahmen zu fordern.	Die Gründe für Fristverlängerungen ergeben sich aus Kapitel II.5.3.2 des BP.	
MV011	Keine Belange der Behörde berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV012	Gegen die Planentwürfe bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV013	Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV018	Die Plandokumente stünden den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Einzelfallbezogene Maßnahmenbewertungen könnten erst im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens erfolgen.	Die Stellungnahme und der Hinweis zu Einzelvorhaben werden zur Kenntnis genommen.	
MV018	In der weiteren Bewirtschaftungsplanungen seien die zu ermittelnden Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kongruenz mit raumordnerischen Festlegungen zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV018	Die EG-WRRL dürfe die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. müsse einen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV018	Folgende Textkorrektur wird vorgeschlagen: "Für bestehende Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die potenziell zukünftig der Trinkwasserversorgung zugeführt werden können, besteht in Raumentwicklungsprogrammen die Möglichkeit, diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen."	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Text wurde angepasst.
MV018	Frage hinsichtlich der Behördenverbindlichkeit der Plandokumente und der Verbindlichkeit der Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Plandokumente sind Ergänzungen vorzunehmen.	Im Verlauf der weiteren Abstimmung wurden Erläuterungen zur Behördenverbindlichkeit der Plandokumente gegeben. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Text wurde angepasst (Kap. I).
MV018	Hinsichtlich der Maßnahmenpriorisierung wird um eine frühzeitige Beteiligung der Behörde in konkreten Zulassungsverfahren gebeten.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV018	Es wird angeregt, die wasserwirtschaftlichen Planungen dahingehend zu konkretisieren, dass die unmittelbar raumbedeutsamen Einzelmaßnahmen eruiert sowie sich aus der Summation der Einzelmaßnahmen ergebenden regionalen Wirkzusammenhänge dargestellt werden.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV022	Es wird angeregt, die positive Wirkung von Waldflächen auf den Gewässerzustand zu erwähnen.	Es zutreffend, dass zumindest natürliche Wälder mit standortgerechter Baumartenbestockung und Bewirtschaftung ohne Pestizideinsatz eine positive Funktion für den Landschaftswasserhaushalt insbesondere in qualitativer Hinsicht besitzen. Auch wenn der Maßnahmenkatalog keine gesonderte Position Waldmehring enthält, sind solche Maßnahmen dennoch vorgesehen (Gewässerrandbepflanzungen, Aufforstungen,...). Diese sind lediglich anderen Pick-List-Nummern zugeordnet worden. Die Überarbeitung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum. Der Text der SUP wurde entsprechend angepasst.	Text wurde angepasst (Tab. Kap. 5.8 und Kap. 7.2 SUP, Kap. 3.1 MNP).
MV022	Es wird angeregt, die Waldmehring als Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.	Die Überarbeitung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum. Der Text wird entsprechend angepasst.	Text wurde angepasst (Tab. Kap. 5.8 und Kap. 7.2 SUP, Kap. 3.1 MNP).

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV022	Auf die besondere Bedeutung von Auen- und Uferschutzwäldern wird hingewiesen und deren große Bedeutung für einen guten ökologischen Zustand hervorgehoben. Es wird angeregt, die Thematik des Schutzes und der Mehrung von Auen- und Uferwäldern in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.	In den Plandokumenten wird gem. Anforderungen der Richtlinie an mehreren Stellen auf einen naturnahen Zustand der Gewässer als zu erreichendes Umweltziel hingewiesen. Dies schließt das Gewässerumfeld ausdrücklich ein. Der Text wird angepasst.	Text wurde angepasst (Tab. Kap. 5.8 und Kap. 7.2 SUP, Kap. 3.1 MNP).
MV022	Bei konkreten Planungen ist die Forstbehörde von Beginn an einzubeziehen, die Waldbetroffenheit ist zu prüfen. Auf mögliche Ausgleichserfordernisse wird hingewiesen.	Die betroffenen Behörden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
MV022	Bei der Aufzählung der Schutzgutinteressen Mensch ist die Waldmehrung zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Text wurde ergänzt: "Zur Erhöhung des Waldanteils an der Gesamtfläche sollen geeignete Flächen mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet werden."
MV022	Es wird angeregt, den Unterlagenumfang kritisch zu prüfen, insbesondere ist fraglich, ob tatsächlich alle Grundlagen und Hintergrundinformationen in solcher Ausführlichkeit dargelegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Unterlagenumfang wird an den Anforderungen der Richtlinie ausgerichtet.	Textanpassungen sind erfolgt
MV026	Die Plandokumente seien geeignet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.	Die Stellungnahme und der Hinweis zu Einzelvorhaben werden zur Kenntnis genommen.	
MV026	Frage hinsichtlich der Behördenverbindlichkeit der Plandokumente und der Verbindlichkeit der Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung. Um Klarstellung wird gebeten.	Im Verlauf der weiteren Abstimmung werden Erläuterungen zur Behördenverbindlichkeit der Plandokumente gegeben. Der Text wird ggf. angepasst.	Text wurde angepasst (Kap. I).
MV026	Eine raumordnerische Bewertung von Einzelmaßnahmen ist auf Grundlage der Plandokumente noch nicht möglich. Hinsichtlich der Maßnahmenpriorisierung wird um eine frühzeitige Beteiligung der Behörde in konkreten Zulassungsverfahren gebeten.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV026	Es wird angeregt, die wasserwirtschaftlichen Planungen dahingehend zu konkretisieren, dass die unmittelbar raumbedeutsamen Einzelmaßnahmen eruiert sowie sich aus der Summation der Einzelmaßnahmen ergebenden regionalen Wirkzusammenhänge dargestellt werden.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV031	Die Hinweise Nr. 1 und 2.2 der Stellungnahme vom 25.4.2008 sind nicht berücksichtigt worden.	Eine Berücksichtigung der konkreten fachspezifischen Ausführungen zu denkmalpflegerischen Belangen ist nicht Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung eines Programms, sondern der nachgeordneten auf einzelne Vorhaben bezogene Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV031	Der Umweltbericht ist hinsichtlich eines Hinweises auf die Ausweisung von Baudenkmalen in den Denkmallisten der Landkreise zu ergänzen.	Die Erläuterung zu den Kriterien des Schutzgutes Kulturgüter beinhaltet den Hinweis auf die in den Denkmallisten eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. In der Regel werden die Denkmallisten sowohl von den Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise) als auch von den für Denkmalschutz zuständigen Landesämtern der Bundesländer geführt, so dass der Hinweis nur auf die Landkreise sicherlich unzureichend wäre; der allgemeine Hinweis im Umweltbericht auf die amtlichen Denkmallisten erscheint angemessen. Die im Rahmen der nachgeordneten, detaillierten Planungsverfahren gem. § 31 WHG bestehende Erfordernis zur Durchführung eines umfassenden Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet, dass die Belange des Denkmalschutzes im Detail berücksichtigt werden und die Denkmalschutzbehörden erneut als Träger öffentlicher Belange konkrete Anregungen und Bedenken zur Planung äußern können.	
MV031	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzelvorhaben an Gewässern sehr oft Bau- und Bodendenkmale betroffen sein können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV031	Beeinträchtigungen von Denkmalen seien zu vermeiden und andere denkmalverträgliche Lösungen zu suchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV031	Vor Beginn von Einzelvorhaben sei die Behörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV031	Es ergeben sich Auswirkungen auf alle Denkmale/Denkmal Kategorien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Auswirkungen auf alle Kultur- und Sachgüter ist erst in den nachfolgenden Planungsschritten möglich.	
MV031	Es seien die einschlägige Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes zu zitieren.	Auf die §§ 1 und 5 Denkmalschutzgesetz ist Bezug genommen.	
MV032	Maßnahmentypengruppe (MTG) 15: Die Formulierung "Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten" sei nicht hinnehmbar.	Der Text wird angepasst.	Text in der Klammer gestrichen.
MV032	MTG 6: Es werden Hinweise zu einer möglichen Einzelmaßnahme gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV032	MTG 12: Es werden Hinweise hinsichtlich einer möglichen Einzelmaßnahme gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV032	MTG 20: Die Maßnahme sei grundsätzlich zu befürworten, es werde aber auf die Abwägung der Problematik im konkreten Verfahren hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV032	MTG 14, MTG 16: Nähere Ausführungen könnten erst anhand konkreter Planungen gemacht werden und blieben daher vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV032	Das Einvernehmen zum MNP könne nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Behörde durchgeführt werden.	Es ist keine andere Verfahrensweise geplant.	
MV040	Aussagen zur unmittelbaren Betroffenheit der Landwirtschaft und Ausgrenzung von betroffenen Flächen werden noch nicht gemacht. Aussagen, in wie weit sich die Pläne auf Landwirtschaftsbetriebe auswirken, können nicht entnommen werden.	Die Beurteilung der Betroffenheit einzelner Landwirtschaftsbetriebe ist nicht Gegenstand der Plandokumente.	
MV040	Es wird angeregt, Bodenordnungsverfahren zur eigentumsrechtlichen Sicherung von benötigten Flächen zu nutzen. Maßnahmen aus dem Programm können im Zuge von Bodenordnungsverfahren umgesetzt werden.	Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies wird, wo immer möglich, auch künftig erfolgen.	
MV040	Die Problematik der Gewässerzustände und Maßnahmen sei im BP W/P weniger moderat und fachlich fundiert abgehandelt, als in den anderen Plänen.	Die Aussage bezieht sich offenbar auf Formulierungen hinsichtlich der diffusen Belastungen. Der Text wird überarbeitet.	Text wurde überarbeitet.
MV040	Es wird angeregt, den Begriff "Uferrandstreifen" bzw. "Gewässerrandstreifen" zu definieren.	Zu Gewässerrandstreifen vergleiche § 38 WHG neu.	
MV040	Es werde in den Unterlagen wiederholt die Schaffung von Gewässerrandstreifen gefordert. Im Zusammenhang mit diffusen Nährstoffeinträgen sei dies nur in exponierten Zonen der Gewässer und bei Nachweis der Wirksamkeit sinnvoll.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Eine Aussage zum Flächenbedarf bzw. zu Flächenabschnitten an betroffenen Gewässern werde nicht gemacht.	Eine Aussage zu gesamten Flächenbedarf für die Anlage von Gewässerschutzstreifen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.	
MV040	Bei der geplanten Vernässung von Flächen ist die Betroffenheit von Eigentümern und Nutzern der Flächen sowie angrenzender Flächen zu beachten. Es seien Kompensationsleistungen erforderlich.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Bei dem geplanten Rückbau von Durchlässen sind Nutzer, Bewohner, Besucher einer Region einzubeziehen. Es seien Kompensationsleistungen erforderlich.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV040	Eine hangparallele Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen könne nicht generell als geeignete Maßnahme zur Verminderung der Bodenerosion angesehen werden. Auf konkrete Maßnahmen werde sehr wenig eingegangen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Die Herstellung der Durchgängigkeit müsse unter Beachtung des Zieles Nährstoff- und Wasserrückhalts erfolgen, die Ausrichtung dürfe nicht ausschließlich an Anforderungen des Naturschutzes orientiert werden.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Die landwirtschaftliche Beratung ist als Maßnahmenschwerpunkt darzustellen. Es werden Hinweise zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Beratung in MV gegeben.	Die Maßnahme 504 (Beratungsmaßnahmen) wird regelmäßig in den Planungseinheiten vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
MV040	Die Ablagerung von Grabenaushub am Gewässerrand dürfe nicht zu einem Wiedereintrag von Nährstoffen führen. Vielmehr müsse das Material auf den angrenzenden Flächen verwertet werden.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Die Angaben zu den Stickstoffeinträgen in die Gewässer werden hinterfragt. Steigende Werte 2003 ff. widersprechen der tendenziellen Aussagen zu einer Verringerung der Nährstoffgehalte in den Gewässern. Die Angaben sollten geprüft werden.	Während es langfristig (seit Mitte der 1980er Jahre etwa) tatsächlich eine Abnahme der Nährstoffeinträge in die Gewässer gegeben hat, spiegelt sich diese Tendenz nicht in dem Zeitausschnitt 2003-2006 wider. Der Text wird überarbeitet.	Text wurde überarbeitet und Abbildungen ergänzt.
MV040	Zu Abb. II.5-2 <i>Potenzielle Gebiete mit Maßnahmen gegen diffuse Belastungen</i> werden Hinweise gegeben.	Die Hinweise sind zutreffend und werden bei der weiteren Bearbeitung der Thematik berücksichtigt.	
MV040	Der überdurchschnittlich hohe Wasserbedarf der Landwirtschaft im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wird relativiert. Es wird angeregt, da andere bedeutende Nutzer fehlen, einen anderen Bezug zu wählen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Text wird ergänzt.	Der Text wurde um den Zusatz "...auch weil andere bedeutende Nutzer fehlen", ergänzt.
MV040	Es wird angeregt, die Reduzierung von Wasserentnahmen nicht zum generellen Ziel der Bewirtschaftungsplanung zu machen, da dadurch die wirtschaftliche Entwicklung behindert werden könnte.	Die Hinweise sind zutreffend und werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Der Stabstrich Reduzierung von Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser müsse gestrichen oder relativiert werden.	Die zitierte Anforderung bezieht sich allgemein auf Schutzgebiete. Hier kann eine Reduzierung von Wasserentnahmen grundsätzlich als zielführend angesehen werden. In anderen Fällen ist grundsätzlich ein sparsamer Umgang mit Wasser geboten. Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV040	Es wird angeregt, die Ursachen für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Eintrag nicht ausschließlich bei der Landwirtschaft zu sehen, auch Haushalte, Schienenverkehr und Stadtentwässerung trügen zum Eintrag bei. Auch hier sind Maßnahmen zu definieren.	Auch wenn die Einträge aus der Landwirtschaft insgesamt diejenigen anderer Bereiche wegen des hohen Anteils an landwirtschaftlichen Flächen übersteigen dürften, tragen auch andere Bereiche zu einer Gewässerbelastung bei.	In dem Absatz wurde das Wort <i>insbesondere</i> ergänzt.
MV040	Die Maßnahme <i>Reduzierung der Wasserentnahme</i> sei angesichts der fast nicht vorhandenen mengenmäßigen Probleme im Grundwasser nicht nachvollziehbar.	Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Maßnahme in der FGE vorkommen kann, war sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen. Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind bei ihrer fachlichen Notwendigkeit auch hinsichtlich des Wasser- und Nährstoffrückhaltes in der Fläche zu beurteilen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Es werden diverse Hinweise zu den Arbeitsdokumenten der Arbeitskreise hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit und der Eindämmung der Bodenerosion gegeben.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Hinweise zu möglichen Einzelmaßnahmen am Hucksdorfer Bach.	Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Die Einwendungen sind bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	
MV040	Bei Vorhaben, die zu örtlichen Veränderungen des Grundwasserstands führen, müssen Belange der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV040	Es wird angeregt, auf S. 5 nach Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: Durch Rücklösung und Sedimentation von Nährstoffen zwischen Wasser und Sediment können die heute getroffenen Maßnahmen ... aber gepuffert werden, da die Sedimente in den Gewässern ein "langes Nährstoffgedächtnis" haben."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen werden bevorzugt mit dem Ziel der Verminderung des Eintrags von diffusen Stoffen umgesetzt. Gewässerinterne Maßnahmen sind eher die Ausnahme.	
MV040	Die Reduktionsanforderung von 20 % bei Stickstoff wird als sehr hohes Ziel eingeschätzt, das nur über Maßnahmen erreichbar sein würde, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, entsprechende Kompensationsleistungen müssten angeboten werden.	Nach mit der Landwirtschaftsverwaltung abgestimmten Berechnungen ist die Zielvorgabe überwiegend durch Umsetzung der Anforderungen der DüV erreichbar (grundlegende Maßnahme). Ergänzend sollen in den Belastungsgebieten freiwillige Fördermaßnahmen umgesetzt werden.	
MV040	Die Zitierung der Liste nach Anhang VI, Teil B EG-WRRL wird als zu pauschal und nicht vollständig auf die FGE zutreffend bemängelt.	Die Passage ist als Zitat aus der EG-WRRL kenntlich gemacht. Soweit sie von dem Text der Richtlinie abweicht, wird sie korrigiert. Eine Aussage, inwieweit einzelne Punkte davon in MV bzw. der FGE als zutreffend anzusehen sind, ist damit nicht verbunden.	Liste korrigiert

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV040	Es werden Anregungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Beratung in MV gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
MV040	Frage, was unter Punkt <i>Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion</i> zu verstehen sei. Nachteile von Landwirten müssten ausgeglichen werden.	Die Auflistung wird korrigiert. Der Hinweis auf Nachteilskompensation wird zur Kenntnis genommen.	Liste korrigiert
MV040	Der Bezug auf eine Extensivierung von Flächen sei fachlich nicht sinnvoll, vielmehr kämen weitere Maßnahmen in Betracht.	Der Text wird angepasst.	Der Satz wurde wie folgt neu gefasst: "Für diese Seen werden konzeptionelle Maßnahmen geplant, mit denen über Beratung und Information geeignete Maßnahmen (z. B. Untersaaten, Zwischenfrüchte, Anbau von Ackergras, pfluglose Bodenbearbeitung) auf gewässernahen Flächen umgesetzt werden sollen."
MV040	Dass Seen ein langes "Nährstoffgedächtnis" haben, solle ergänzt werden.	Es wird bereits darauf hingewiesen, dass der gute Zustand bei den Seen erst langfristig erreicht werden kann.	
MV040	Information und Beratung sind auch bei Seen ein geeignetes Instrument.	Diese Instrumente sind in dem Absatz bereits erwähnt.	
MV040	Die Bedeutung erosiver Nährstoffeinträge in das Grundwasser wird hinterfragt.	Der Text wird angepasst.	Die Worte "und erosiver" wurden gestrichen.
MV040	Zu Unsicherheiten: Extremwerte von Stoffkonzentrationen dürften nicht für Trendabschätzungen herangezogen werden.	Die Gewässerbewertung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien und Vorgaben. Daten, die nicht repräsentativ sind, bleiben dabei unberücksichtigt.	
MV040	Zu unvorhergesehenen Extremereignissen zählten z. B. auch starke Winterniederschläge auf gefrorenen Boden.	Der Text wird angepasst.	Die Klammer wurde wie folgt gefasst: "(z. B. Hochwasserereignisse, extreme Witterungserscheinungen, Abflussspitzen, Niedrigwasserereignisse)"
MV040	Diffuse Nährstoffeinträge aus urbanen Bereichen seien nicht zu vernachlässigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
MV040	Die Formulierung "starke Orientierung auf die Agrarwirtschaft" führt zu Irritationen.	Der Text wird angepasst.	Die Formulierung wurde angepasst: "Auch hier erweist sich die starke Orientierung auf eine intensive Agrarnutzung als problematisch."
MV040	Nährstoffe sollten explizit erwähnt werden.	Der Text wird angepasst.	Die Formulierung in der Klammer wurde ergänzt: "(..., Nährstoffe)"

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV040	Das Thema Bodenschutz sollte nicht auf die Thematik Versiegelung beschränkt werden, sondern weitere Aspekte wie Degradierung, Wind- und Wassererosion ergänzt werden.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde ergänzt: "Gefährdungen des Bodens infolge von Degradation, Wind- und Wassererosion soll auch unter dem Aspekt des Gewässerschutzes entgegengewirkt werden."
MV040	Klärschlämme mit unzulässigen Schadstoffgehalten dürften generell nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, der einzuhaltende Abstand zu Gewässern betrage 10, nicht 3 Meter.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde berichtigt.
MV040	Es sei zu ergänzen, dass absinkende bzw. stark wechselnde Grundwasserstände auch die Produktivität von Acker- und Grünlandflächen senken können. Dies könne Ertragsverlusten und damit zu unkalkulierbaren Nährstoffüberhängen infolge nichtausgenutzter Nährstoffe als Folge von Trockenheit oder Staunässe führen.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde ergänzt: "Absinkende bzw. stark wechselnde Grundwasserstände können die Produktivität von Acker- und Grünlandflächen senken und so zu Ertragsverlusten und Nährstoffüberhängen infolge nichtausgenutzter Nährstoffe als Folge von Trockenheit oder Staunässe führen."
MV040	Die Formulierung zur "Massentierhaltung" sei zu überarbeiten, der 2. Absatz auf S. 57 sei zu streichen.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst Der letzte Satz in Absatz 2 auf S. 57 wurde gestrichen.
MV040	Die Bedeutung erosionsmindernder Maßnahmen für Standgewässer wird hinterfragt.	Ersionsmindernde Maßnahmen spielen auch bei Standgewässern eine bedeutende Rolle.	
MV040	Die intensive Landwirtschaft als hauptsächliche Quelle diffuser Nährstoffeinträge in Seen anzusehen, sei zu pauschal, im ökologischen Landbau unterschieden sich die Nährstoffüberhänge nicht grundsätzlich von denen konventioneller Betriebe.	Der Text wird angepasst.	Das Wort "intensive" wird gestrichen.
MV040	Auf den Pflanzenschutzmitteleinsatz weiterer Branchen und den von dort stammenden Schadstoffeintrag sei hinzuweisen.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst.
MV040	Die Formulierungen hinsichtlich der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sind zu überarbeiten.	Die Formulierungen geben Ergebnisse eines Workshops wider bzw. sind einer Literaturquelle entnommen.	
MV040	Die Formulierung hinsichtlich der Verringerung der Stickstoffverluste sei anzupassen.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst.
MV040	Auf Eintragsquellen aus den Bereichen Haushalt, Bahn wird hingewiesen.	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst.
MV040	Der Nutzen von Zwischenfruchtanbau und Untersaaten zur Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge wird angesichts des hohen Anteils an Winterungen in MV hinterfragt.	Die Maßnahmen können, soweit ihre Anwendung möglich und sinnvoll ist, zur Reduzierung von Nährstoffausträgen beitragen.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV040	Es wird angeregt, statt der Forderung nach Verringerung der Wasserentnahmen, eine Verbesserung der Effizienz der Wassernutzungen anzustreben.	Im Prinzip ist genau dies gemeint, effizienter Wassereinsatz dürfte in der Regel zu einer Minderung des Verbrauchs führen.	
MV040	Neben der Herstellung der Durchgängigkeit sind Aspekte des Wasser- und Stoffrückhaltes in der Fläche zu beachten.	Der Text wird ggf. angepasst.	Der Absatz wurde ergänzt: "Es ist ferner zu beachten, dass Aspekte des Wasser- und Stoffrückhalts in der Fläche zu beachten sind."
MV040	Die Anmerkung hinsichtlich der Geruchsemissionen sollten gestrichen werden.	Der Text wird angepasst.	Der Satz "Positive Auswirkungen durch verminderte Geruchsemissionen sind von den Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (MTG 8) zu erwarten, die sowohl für das Grundwasser als auch für die Oberflächengewässer aller Planungseinheiten vorgesehen sind." wurde gestrichen.
MV042	Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die zur Veränderung von Wasserständen führen, in wasserrechtlichen Verfahren festgelegt werden.	Die Anregung entspricht der wasserrechtlichen Praxis in MV.	
MV042	Es wird angeregt, folgenden Satz anzufügen: "Bei Absenkung von Wasserständen treten gegensätzliche Veränderungen auf, die entsprechend überwiegend negativ zu werten sind."	Nach geltendem Recht (§ 31 Abs.2 WHG) stellt die Planung eines Umgehungsgerinnes bzw. einer Fischaufstiegshilfe eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar und muss somit in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung detailliert geregelt werden. Damit ist gewährleistet, dass stets auch die Belange des Denkmalschutzes in der konkreten Planung angemessene Berücksichtigung finden, so dass unter Denkmalschutzaspekten bedeutende historische Wassermühlen vorhabensbedingt keinen Schaden nehmen können. Die Anregung entspricht der wasserrechtlichen Praxis in MV.	
MV042	Es wird angeregt, folgenden Satz anzufügen: "Die Wiedervernässung von Feuchtgebieten verringert den Austrag von Stickstoff und die Emission von CO2 aus der Fläche."	Eine entsprechende Ergänzung ist nicht erforderlich, da im Umweltbericht auf das nachfolgende Einzelgenehmigungsverfahren Bezug genommen wird und in der Auswirkungsprognose hinsichtlich der MTG 12 möglich Konflikte mit den Denkmalschutzbelangen eingeräumt werden. So werden in den Auswirkungstabellen im Anhang diesbezüglich stets potenziell negative Beiträge der MTG 12 zur Erreichung des Umweltziels 'Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler' berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV042	Bei MTG 12 solle folgender Satz eingefügt werden: "Wenn Wasserstände künftig über längere Zeiträume oder ganzjährig niedriger liegen als bisher können Kulturdenkmäler visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden."	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst.
MV042	Es wird angeregt einen Satz zu ändern: "Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen , natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern <u>oder Kulturdenkmälern</u> im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können."		Text wurde ergänzt.
MV042	Bei MTG 14 solle im 2. Absatz folgender Satz angefügt werden: "Negative Auswirkungen ergeben sich für FFH-Lebensraumtypen, die in ihrem Wasserhaushalt vom Gewässer abhängen sowie für Kulturdenkmäler, die visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden können."	Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, da infolge von Renaturierungsmaßnahmen am Fließgewässer stets auch eine Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen und -arten im und am Gewässer erreicht wird, selbst wenn durch die Baumaßnahme zunächst kleinflächig und kurzzeitig eine geringe Beeinträchtigung erfolgen kann. Auch die Aussage des Einwenders, dass infolge dieser MTG negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler entstehen können, ist theoretisch denkbar, jedoch sehr weit ausgeholt.	
MV042	Bei MTG 14 solle der 2. Satz wie folgt geändert werden: Streichung des Wortes "ausschließlich" und anfügen von "...negative Beiträge ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Kulturgüter."	Eine Ergänzung der Schlussfolgerung sollte nicht durchgeführt werden, da sie sachlich nicht zutreffend ist (s.o.) und in dem Gesamtsatz hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einen unlogischen Widerspruch aufbaut.	
MV043	Es wird eine Formulierungsänderung hinsichtlich Trinkwasservorbehaltsgebieten vorgeschlagen.	Der Text wird angepasst.	Für bestehende Trinkwasserschutzgebiete aber auch Gebiete, die potenziell zukünftig der Trinkwassergewinnung zugeführt werden können, besteht in Raumentwicklungsprogrammen die Möglichkeit, diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festzulegen.
MV043	Es wird angeregt, in den BP die langfristig angestrebte Umstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rostock von Oberflächenwasser auf Grundwasser aufzunehmen.	Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente.	
MV043	Es werden Fragen hinsichtlich der Bewirtschaftungsvorplanung gestellt.	Die Fragen werden zu Kenntnis genommen, es ist Informationsveranstaltung vorgesehen.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV043	Es sei wünschenswert, alle prioritären Maßnahmen der Bearbeitungsgebiete zusammengefasst darzustellen (Tabelle und Karte).	Die Darstellung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Plandokumente. Die Abstimmung der prioritären Vorhaben erfolgt in einem nächsten Schritt.	
MV043	Es sei wünschenswert, eine Zusammenstellung raumbedeutsamer Maßnahmen in das Raumordnungskataster zu übernehmen.	Gegen den Vorschlag spricht nichts. Die Feststellung raumbedeutsamer Maßnahmen kann allerdings erst in einem folgenden Schritt erfolgen.	
MV043	Es werden Hinweise zur Bewirtschaftungsvorplanung Unterwarnow gegeben.	Die Hinweise sind dem StAUN Rostock bekannt. Es wird weitere Abstimmungen auf Behördenebene geben.	
MV044	Es werden mehrere Hinweise zu möglichen Einzelvorhaben, die in der Bewirtschaftungsvorplanung ermittelt wurden, gegeben. Den geplanten Maßnahmen wird ganz oder teilweise widersprochen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV045	Wenn an Mühlenstandorten Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssten die neuen Wasserstände in einem geordneten Verfahren festgesetzt werden.	Nach geltendem Recht (§ 31 Abs.2 WHG) stellt die Planung eines Umgehungsgerinnes bzw. einer Fischaufstiegshilfe eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar und muss somit in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung detailliert geregelt werden. Damit ist gewährleistet, dass stets auch die Belange des Denkmalschutzes in der konkreten Planung angemessene Berücksichtigung finden, so dass unter Denkmalschutzaspekten bedeutende historische Wassermühlen vorhabensbedingt keinen Schaden nehmen können. Dies entspricht der wasserrechtlichen Vollzugspraxis, die Veränderung von Wasserständen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	
MV045	MTG 12: Es solle ein Satz "Wenn Wasserstände künftig über längere Zeiträume oder ganzjährig niedriger liegen als bisher, können Kulturdenkmäler visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden." eingefügt werden.	Eine entsprechende Ergänzung nicht erforderlich, da im Umweltbericht auf das nachfolgende Einzelgenehmigungsverfahren Bezug genommen wird und in der Auswirkungsprognose hinsichtlich der MTG 12 möglich Konflikte mit den Denkmalschutzbelangen eingeräumt werden. So werden in den Auswirkungstabellen im Anhang diesbezüglich stets potenziell negative Beiträge der MTG 12 zur Erreichung des Umweltziels 'Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler' berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV045	Es wird angeregt einen Satz zu ändern: "Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, natürlichen Bodenfunktionen, archäologischen Bodendenkmälern <u>oder Kulturdenkmälern</u> im Uferbereich der Fließgewässer im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können."	Der Text wird angepasst.	Der Text wurde angepasst.
MV045	Bei MTG 14 solle im 2. Absatz folgender Satz angefügt werden: "Negative Auswirkungen ergeben sich für FFH-Lebensraumtypen, die in ihrem Wasserhaushalt vom Gewässer abhängen sowie für Kulturdenkmäler, die visuell, wirtschaftlich oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden können."	Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, da infolge von Renaturierungsmaßnahmen am Fließgewässer stets auch eine Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen und -arten im und am Gewässer erreicht wird, selbst wenn durch die Baumaßnahme zunächst kleinflächig und kurzzeitig eine geringe Beeinträchtigung erfolgen kann. Auch die Aussage des Einwenders, dass infolge dieser MTG negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler entstehen können, ist theoretisch denkbar, jedoch sehr weit ausgeholt.	
MV045	Bei MTG 14 solle der 2. Satz wie folgt geändert werden: Streichung des Wortes "ausschließlich" und anfügen von "...negative Beiträge ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Kulturgüter."	Eine Ergänzung der Schlussfolgerung sollte nicht durchgeführt werden, da sie sachlich nicht zutreffend ist (s.o.) und in dem Gesamtsatz hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einen unlogischen Widerspruch aufbaut.	
MV045	Anhang 2/Anhang 3: Es wird auf mögliche negative Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen hingewiesen.	Den Vorschlägen zur Neubewertung wird nicht gefolgt. An der Geamtbewertung würde sich bei einer Neubewertung nichts ändern, weil in der Tabelle bereits ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung der Schutzziele von Boden- und Baudenkmalen geschlussfolgert wird. An der Gesamtbewertung würde sich bei einer Neubewertung nichts ändern, weil in der Tabelle bereits ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung der Schutzziele von Boden- und Baudenkmalen geschlussfolgert wird.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV045	Anhang 4: Es wird auf mögliche negative Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen hingewiesen.	Den Vorschlägen zur Neubewertung sollte aus o.g. Grund nicht gefolgt werden. An der Geamtbewertung würde sich bei einer Neubewertung nichts ändern, weil in der Tabelle bereits ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung der Schutzziele von Boden- und Baudenkmalern geschlussfolgert wird. An der Gesamtbewertung würde sich bei einer Neubewertung nichts ändern, weil in der Tabelle bereits ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung der Schutzziele von Boden- und Baudenkmalern geschlussfolgert wird.	
MV046	keine Ergänzungen, Änderungen oder Anmerkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV047	Bei der Maßnahmenumsetzung müsse der schadlose Wasserabfluss gewährleistet bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV047	Die Maßnahmen dürften nicht zu einer Erhöhung des Unterhaltungsaufwands führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV047	Bei Flächeninanspruchnahme müsse das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV047	Die Maßnahmen bedürften einer ordentlichen Planung und Zulassung.	Die genannten Verwaltungsverfahren gehören zur wasserrechtlichen Vollzugspraxis in MV. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
MV047	Bodenordnungsverfahren könnten für die Flächenbereitstellung hilfreich sein, in der Praxis würde dies aber nur selten funktionieren.	Es gibt eine Reihe guter Beispiele in MV. Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies soll daher, wo immer möglich, daher auch künftig erfolgen.	
MV047	Ein Bodenordnungsverfahren solle nicht ein Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren einschließen oder ersetzen. Verfahrensvereinfachungen dürften nicht zu Lasten der für die Zulassung von Gewässerausbauvorhaben notwendige Gründlichkeit und Sorgfalt gehen.	Es gelten die für die Bodenordnung/Flurbereinigung geltenden Rechtsvorschriften. Die Wasserbehörde ist in diese Verfahren einbezogen. Der Hinweise hinsichtlich Gründlichkeit und Sorgfalt bei der Planung wird bei der Vorbereitung konkreter Maßnahmen berücksichtigt.	
MV047	Es wird auf fehlende Eigenmittel bei den kommunalen Vorhabensträgern hingewiesen.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	
MV047	Es wird hinterfragt, warum die Mehrwertsteuer für die Umsetzung von Maßnahmen nicht generell erlassen werden könne.	Es gelten die steuerrechtliche Vorschriften. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV048	Für den Stellungnehmenden seien insbesondere die Maßnahmen 61-82 und 85-87 relevant. Auf die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV048	Es wird angeregt, durch Entwicklung von Speichermöglichkeiten den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern. Gleichzeitig müsse die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV048	Eine konkrete Beurteilung der Maßnahmen sei wegen des fehlenden lokalen Bezugs nicht möglich. Es werden Hinweise zu Auswirkungen auf Schutzgüter und zur Verfügbarkeit von Flächen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV048	Es werden Hinweise hinsichtlich der Gewässerunterhaltung, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Reduzierung der Gewässerunterhaltung gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV048	Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgabe der Unterhaltungsverbände insbesondere die Gewässerunterhaltung sei, Gewässer Ausbau könnten sie im kommunalen Auftrag wahrnehmen. Eine grundsätzliche Abgrenzung von Unterhaltung und Ausbau sei wünschenswert.	Der Umfang der Unterhaltung und die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften. Die Anregung zur weiteren Klarstellung der Begriffe wird aufgenommen.	
MV048	Beiträge der Unterhaltungsverbände dürften nicht für Gewässer Ausbau verwendet werden, mit kommunalen Mitteln sei nicht zu rechnen.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	
MV048	Es wird angeregt, regionale Veranstaltungen in den Gemeinden bzw. Amtsverwaltungen zu nutzen, um über die EG-WRRL zu informieren.	Die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung führt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationsveranstaltungen durch. Die Anregung, solche Informationen zu intensivieren, wird aufgenommen.	
MV051	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV053	Es werden keine Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV064	Voraussichtlich nicht betroffen. Es besteht Interesse in detaillierte Planung, die den Aufgabenbereich berühren können, einbezogen zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur weiteren Planung von Einzelmaßnahmen wird berücksichtigt.	
MV064	Es wird gefordert, dass zur Umsetzung von Einzelvorhaben die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren durchgeführt werden (Planfeststellung, Plangenehmigung).	Die genannten Verwaltungsverfahren gehören zur wasserrechtlichen Vollzugspraxis in MV. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV064	Es wird gefordert, die Verlinkung auf die Arbeitsdokumente der Arbeitskreise im Kapitel 8 nicht in den BP aufzunehmen.	Die Links werden entfernt, ein Hinweis auf die Arbeitsdokumente bleibt enthalten.	Links wurden entfernt.
MV064	Durch die nicht vollständig abgeschlossene Bewirtschaftungsplanung in den Bearbeitungsgebieten würde den Betroffenen in unzulässiger Weise Informations- und Vortragsrechte beschnitten.	Der Einwand ist unzutreffend. Die Plandokumente liegen in vollständigen Entwürfen vor. Die Arbeitsdokumente der Arbeitskreise gehen als weitergehende Planungen (Kap. 8) über den vorgeschriebenen Inhalt des BP hinaus. Einwendungen Betroffener werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Projektbezogene Zulassungsverfahren werden durch den BP nicht ersetzt.	
MV064	Die allgemeine Zugänglichkeit der Unterlagen sei durch die Veröffentlichung im Internet und die [wenigen] Auslegungsorte erschwert. Ferner werden Anregungen hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit und betroffener Flächeneigentümer in die Planung von Vorhaben gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gerade die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern würde den Rahmen dieser Publikationen sprengen, auch eine Auslegung in Papierform in jedem Amt ist wegen des Umfangs nicht möglich.	
MV064	Die Texte müssten so verfasst sein, dass Flächeneigentümer Schlussfolgerungen für ihre Flächen ableiten können.	Betroffene Flächeneigentümer werden, soweit sie nicht bereits in die Arbeitskreise einbezogen waren, rechtzeitig beteiligt. Der BP ersetzt nicht die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren von Einzelvorhaben.	
MV064	Es wird angeregt, Vorhaben des naturnahen Gewässerausbau vollständig durch das Land zu finanzieren (Fördermittel 100 %). Die ökologische Umgestaltung der Gewässer sei mit den örtlichen Aufgaben einer Kommune nur schwer in Einklang zu bringen.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.	
MV064	Die Herangehensweise an die Bewirtschaftungsplanung werde teilweise für verfehlt gehalten. Insbesondere Maßnahmen an allen berichtspflichtigen Gewässern umsetzen zu wollen, sei verfehlt. Stattdessen solle dort begonnen werden, wo der maximale Nutzen erreicht werde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden entsprechend ihrer Priorität zur Umsetzung vorgesehen. Ein unkoordiniertes Vorgehen ist nicht beabsichtigt. An allen Gewässern Maßnahmen umzusetzen zu wollen, ist weder sinnvoll noch machbar.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV064	Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. erhöhte Kosten der Gewässerunterhaltung infolge von Maßnahmen nicht zu Lasten der Flächeneigentümer gehen dürften. Auf § 65 LWaG wird verwiesen. Ferner sei immer auch der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unklar bleibt der Bezug zu § 65 LWaG. Dieser betrifft Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung durch Anlieger oder Gewässerbenutzer, deren Inanspruchnahme ja gerade abgelehnt wird. Der Hinweis ist gelegentlich zu erörtern.	
MV064	Es wird auf die Komplexität vieler Prozesse und die Wechselwirkungen verschiedener Maßnahmen untereinander hingewiesen. Diese seien zu beachten. Beispielsweise sei bei der Herstellung der Durchgängigkeit der Wasserrückhalt in der Fläche nicht zu vernachlässigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV064	Es wird eine 1:1-Umsetzung der WRRL gefordert. Die Maßnahmenumsetzung müsse auf Freiwilligkeit beruhen. Planfeststellungsbeschlüsse und Enteignungen zur Maßnahmenumsetzung lehne man ab. Bund und Land seien bei der Flächenbereitstellung gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Unklar bleibt die Ablehnung von Planfeststellungsverfahren, die in Hinweis 1 doch gerade gefordert wurden. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen erfolgte in den Arbeitskreisen konsensorientiert, an dieser grundsätzlichen Vorgehensweise soll sich auch künftig nichts ändern.	
MV064	Umgestalteten Gewässern dürfe kein Schutzstatus auferlegt werden, weil dies die Bewirtschaftung der Gewässer und angrenzender Flächen erschwere.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausweisung von naturschutzrechtlichen oder sonstigen Schutzgebieten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.	
MV065	Es wird kritisiert, dass die Plandokumente wegen des Fehlens eines schnellen Internetzugangs im ländlichen Raum nur schwer zugänglich sind. Auch sei der Umfang der Dokumente und Karten zu groß.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gerade die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermögliche den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Außerdem liegen Papierfassungen beim LUNG und den StÄUN zu Einsichtnahme aus.	
MV065	Es wird befürchtet, dass mit der Bekanntmachung der Plandokumente von Behörden Maßnahmen umgesetzt werden, deren Auswirkungen nicht absehbar seien.	Es ist zutreffend, dass die Behörden bei ihren Planungen die Belange der WRRL zu berücksichtigen haben. Für die Zulassung von konkreten Maßnahmen gelten jedoch die einschlägigen Rechtsvorschriften.	
MV065	Frage, in welchem Verhältnis BP und MNP zueinander stehen.	Beide Dokumente beruhen auf den Anforderungen der WRRL und stehen für sich. Eine Zusammenfassung des MNP ist zudem Bestandteil des BP.	
MV065	Frage, wie im MNP deutlich wird, dass Planungsfehler im Nachhinein korrigiert werden können.	Für die Zulassung von konkreten Maßnahmen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV065	Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer auch der Wasserrückhalt in der Fläche zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV065	Maßnahmen zur eigendynamischen Laufentwicklung würden landwirtschaftliche Fläche beanspruchen und durch Erosion zum Eintrag von Nährstoffen beitragen. Sie seien daher auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	Maßnahmen zur Anregung der Eigendynamik sind kosteneffiziente Maßnahmen der Renaturierung und sollen daher, wo möglich, Anwendung finden. Der Hinweis hinsichtlich der Abstimmung mit den Grundstückseigentümern wird bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV065	Frage, inwieweit die Zielstellung der HELCOM relevant sei.	Das Helsinki-Abkommen ist ein internationales Umweltabkommen im Sinne von Anhang VI, Teil B EG-WRRL.	
MV065	Es wird eine Formulierungsänderung vorgeschlagen und gefragt, ob es eine EU-einheitliche Herangehensweise an die Ausweisung von überdurchschnittlich belasteten Gebieten gibt.	In dem Formulierungsvorschlag wird kein Unterschied zu der bestehenden Aussagen gesehen. Eine EU-einheitliche Ausweisung von überdurchschnittlich belasteten Gebieten ist nicht bekannt. Die Ausweisung in MV erfolgt auf Grundlage entsprechender Hintergrunddokumente, in deren Bearbeitung der Einwander einbezogen ist.	
MV065	Die Prognose der erwarteten N-Reduzierung sei nicht nachvollziehbar. Maßstab seien die Anforderungen der Düngeverordnung.	Die Zahlenangaben in den Plandokumenten beruhen auf modellgestützten Berechnungen für die FGE Elbe und deren Übertragung auf andere Einzugsgebiete in MV. Danach ist die Reduzierung im wesentlichen durch Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung umsetzbar. Die Formuleirungen sind mit der Landwirtschaftsverwaltung MV abgestimmt.	
MV065	Es werden Zielkonflikte hinsichtlich der Umsetzung von FFH-Richtlinie und WRRL gesehen.	Die Maßnahmenplanung in den Arbeitskreisen hat gezeigt, dass Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung und den Naturschutzverbänden umsetzbar sind.	
MV065	Hinsichtlich des Ergreifens ergänzender Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass die EG-WRRL diese nicht zwingend fordere.	Der Hinweis ist zutreffend. Da jedoch abzusehen ist, dass allein mit der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen die Umweltziele nicht für alle Wasserkörper erreicht werden können, sind ergänzende Maßnahmen praktisch zwingend erforderlich, um die Umweltziele zu erreichen.	
MV065	Die Liste der ergänzenden Maßnahmen aus Anhang VI, Teil B sei nicht korrekt übernommen.	Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst.	Liste wurde korrigiert.
MV065	Hinsichtlich der konzeptionellen Maßnahmen wird angemerkt, dass die Landwirtschaft einzubeziehen sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV065	Frage, wo eine Auflistung der in der FGE W/P vorkommenden Maßnahme(arten) zu finden sei.	Die Angabe beruht auf der statistischen Auswertung der Bewirtschaftungsvorplanung und ergibt sich aus dem datenbestand des LUNG.	
MV065	Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen an Fließgewässern mit der Landwirtschaft abzustimmen seien. Hinsichtlich der Gewässerrandstreifen sei deren Nutzbarkeit grundsätzliches Anliegen der Landwirte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV065	Frage, woraus sich die Schlussfolgerung ergäbe, dass die Landwirtschaft für wesentliche Beiträge der Schadstoffeinträge verantwortlich sei.	Erkenntnisse zu den Quellen diffuser Nährstoffe sind Stand land- und wasserwirtschaftlichen Fachwissens und in zahlreichen Veröffentlichung bekanntgemacht.	
MV065	Hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen sei Art. 4 Abs. 5 EG-WRRRL nicht korrekt zitiert.	Art. 4 Abs. 5 ist der Anwendung geringerer Umweltziele gewidmet. Zusätzlich Maßnahmen sind unter den im Text genannten Voraussetzungen zu ergreifen.	
MV065	Das Prinzip der Förderung der Freiwilligkeit wird betont.	Sofern es sich nicht um rechtlich verbindlichen Anforderungen handelt, wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen im Konsens umgesetzt werden.	
MV065	Eine Stärkung des Beratungsansatzes wird gefordert.	Beratung ist Bestandteil des Maßnahmenkatalogs. In der Beratung wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung von Maßnahmen und zur Zielerreichung gesehen.	
MV065	Es wird eine finanzielle Sicherstellung der Umsetzung der Richtlinie durch die EU gefordert. Solche gesamtgesellschaftlichen Vorhaben dürften nicht auf Kosten der Flächennutzer und -eigentümer realisiert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie die Zuständigkeit des Landes MV betreffen, bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV065	Die Auflistung der Unsicherheiten verdeutliche die Gefahr negativer Auswirkungen auf Flächennutzer und Eigentümer. Auch seien Modellrechnungen, die Ermittlung der Nährstoffsalden und Messungen von Nährstoffgehalten in Gewässern mit Unsicherheiten behaftet.	Die Anmerkungen werden zu Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Messung von Nährstoffen in Gewässern kann in vielen Fällen auf eine langjährige Beobachtung zurückgegriffen werden. Verwendete Daten und Modelle werden jeweils kritisch geprüft.	
MV069	Es wird gefordert, dass zur Umsetzung von Einzelvorhaben die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren durchgeführt werden (Planfeststellung, Plangenehmigung).	Die genannten Verwaltungsverfahren gehören zur wasserrechtlichen Vollzugspraxis in MV. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
MV069	Es wird gefordert, die Verlinkung auf die Arbeitsdokumente der Arbeitskreise im Kapitel 8 nicht in den BP aufzunehmen. Lediglich ein Hinweis auf diese Planungen sei aufzunehmen.	Die Links werden entfernt, ein Hinweis auf die Arbeitsdokumente bleibt enthalten.	Links wurden entfernt.

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV069	Durch die nicht vollständig abgeschlossene Bewirtschaftungsplanung in den Bearbeitungsgebieten würde den Betroffenen in unzulässiger Weise Informations- und Vortragsrechte beschnitten.	Der Einwand ist unzutreffend. Die Plandokumente liegen in vollständigen Entwürfen vor. Die Arbeitsdokumente der Arbeitskreise gehen als weitergehende Planungen (Kap. 8) über den vorgeschriebenen Inhalt des BP hinaus. Einwendungen Betroffener werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Projektbezogene Zulassungsverfahren werden durch den BP nicht ersetzt.	
MV069	Die allgemeine Zugänglichkeit der Unterlagen sei durch die Veröffentlichung im Internet und die [wenigen] Auslegungsorte erschwert. Ferner werden Anregungen hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit und betroffener Flächeneigentümer in die Planung von Vorhaben gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gerade die Veröffentlichung der Plandokumente im Internet ermöglicht den jederzeitigen Zugriff der Öffentlichkeit auf alle Dokumente. Eine Veröffentlichung in Amtsblättern würde den Rahmen dieser Publikationen sprengen, auch eine Auslegung in Papierform in jedem Amt ist wegen des Umfangs nicht möglich. Betroffene werden, soweit sie nicht bereits in die Arbeitskreise einbezogen waren, rechtzeitig beteiligt. Der BP ersetzt nicht die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren von Einzelvorhaben.	
MV069	Es wird angeregt, Vorhaben des naturnahen Gewässerausbau vollständig durch das Land zu finanzieren (Fördermittel 100 %).	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV069	Die Herangehensweise an die Bewirtschaftungsplanung werde teilweise für verfehlt gehalten. Insbesondere Maßnahmen an allen berichtspflichtigen Gewässern umsetzen zu wollen, sei verfehlt. Stattdessen solle dort begonnen werden, wo der maximale Nutzen erreicht werde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden entsprechend ihrer Priorität zur Umsetzung vorgesehen. Ein unkoordiniertes Vorgehen ist nicht beabsichtigt. An allen Gewässern Maßnahmen umsetzen zu wollen, ist weder sinnvoll noch machbar.	
MV069	Die Umsetzung komplexer Vorhaben mittels Bodenordnungsverfahren wird angeregt.	Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies wird, wo immer möglich, auch künftig erfolgen.	
MV069	Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. erhöhte Kosten der Gewässerunterhaltung infolge von Maßnahmen nicht zu Lasten der Flächeneigentümer gehen dürften. Auf § 65 LWaG wird verwiesen. Ferner sei immer auch der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unklar bleibt der Bezug zu § 65 LWaG. Dieser betrifft Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung durch Anlieger oder Gewässerbenutzer, deren Inanspruchnahme ja gerade abgelehnt wird. Der Hinweis ist gelegentlich zu erörtern.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV069	Es wird auf die Komplexität vieler Prozesse und die Wechselwirkungen verschiedener Maßnahmen untereinander hingewiesen. Diese seien zu beachten. Beispielsweise sei bei der Herstellung der Durchgängigkeit der Wasserrückhalt in der Fläche nicht zu vernachlässigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV069	Es wird eine 1:1-Umsetzung der WRRL gefordert. Die Maßnahmenumsetzung müsse auf Freiwilligkeit beruhen. Planfeststellungsbeschlüsse und Enteignungen zur Maßnahmenumsetzung lehne man ab. Bund und Land seien bei der Flächenbereitstellung gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Unklar bleibt die Ablehnung von Planfeststellungsverfahren, die in Hinweis 1 doch gerade gefordert wurden. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen erfolgte in den Arbeitskreisen konsensorientiert, an dieser grundsätzlichen Vorgehensweise soll sich auch künftig nichts ändern.	
MV069	Umgestalteten Gewässern dürfe kein Schutzstatus auferlegt werden, weil dies die Bewirtschaftung der Gewässer und angrenzender Flächen erschwere.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausweisung von naturschutzrechtlichen oder sonstigen Schutzgebieten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.	
MV070	Es werden Hinweise zum Hochwasserschutz gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV070	Es wird Übereinstimmung mit den Ergebnissen der SUP festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV074	Es wird gefordert, jeglichen weiteren Ausbau zu unterbinden.	Die Ablehnung jedweden Gewässerausbau schliesse auch einen naturnahen Ausbau aus. Die Forderung erscheint unrealistisch.	
MV074	Es wird angeregt, die Anlage, Förderung und Erhaltung natürlichen Flusswaldauen, besonders auch im Sinne des Artenschutzes und der biologischen Diversität festzuschreiben.	Der Hinweis zur Anlage, Förderung und Erhaltung natürlichen Flusswaldauen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV075	Belange der Behörde werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV077	Es wird auf widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Auswirkungen auf das Umweltziel "Sparsamer Umgang mit Grund und Boden hingewiesen.	Hinweis ist zutreffend. Darstellungen sind zu vereinheitlichen.	Die Darstellung auf S. 136 wurde angepasst.
MV080	Es werden keine Hinweise, Bedenken und Anregungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV087	Stellungnahme analog MV031	siehe dort	
MV143	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV143	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV143	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV139	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV139	Die Gewässerunterhaltung dürfe nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV139	Am Gewässer liegende Grundstücke dürften nicht beeinträchtigt werden. In Vorbereitung der Maßnahmen müssten alle Betroffenen beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Eine solche Beteiligung wird bei der Vorbereitung von Maßnahmen erfolgen.	
MV134	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV134	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV134	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV133	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV133	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV133	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV131	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV131	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV131	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV125	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV125	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV125	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV124	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV124	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV124	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV123	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV123	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV123	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV122	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen. Eine bessere Information der Öffentlichkeit sei wünschenswert gewesen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV122	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV122	Es würden keine Maßnahmen unterstützt, die die Hochwassersicherheit gefährdeten, Nutzungen sowie Grundstücke beeinträchtigen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Vor Beginn konkreter Planungen ist die zuständige Forstbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Bei der Planung konkreter Maßnahmen ist die Waldbetroffenheit zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Es wird auf mögliche Auswirkungen von Wiedervernässungsmaßnahmen und Rückbaumaßnahmen von wasserstandsregulierenden Anlagen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Die Änderung oder der Rückbau von Durchlässen dürfe die Bewirtschaft von hinterliegenden Flächen nicht behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Es wird erläutert, dass die Neuanlage von Waldflächen zu einer Minderung von Stoffeinträgen insbesondere auf hängigen Flächen beitragen könne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV094	Es werden mehrere Hinweise zu möglichen Einzelvorhaben, die in der Bewirtschaftungsvorplanung ermittelt wurden gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt. Das StAUN Rostock erhält eine Kopie der Stellungnahme.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV098	Es werden Hinweise hinsichtlich der Verminderung der Auswaschung von Nitratstickstoff gegeben. Insbesondere wird die Bedeutung einer bedarfsgerechten Düngung unterstrichen. Eine am Bedarf orientierte Splittung und am ökonomischen Optimum orientierte Düngung sollte als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Überdüngung herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung im Bereich der Reduzierung diffuser Nährstoffe berücksichtigt.	
MV102	Die digitale Einsichtnahme in die Plandokumente werde begrüßt. Zum Teil seien Inhalte zur Bewirtschaftungsvorplanung noch nicht abrufbar.	Soweit Dokumente aus Vorplanungsgebieten nicht verfügbar waren, befanden sich diese noch in Bearbeitung. Diese Unterlagen gehen aber über die eigentlichen Planinhalte hinaus und dienen der zusätzlichen Information.	
MV102	Der Unterlagenumfang erschwere die Möglichkeit einer Stellungnahme.	Der Inhalt der Plandokumente entspricht den Anforderungen der Richtlinie.	Textstraffungen wurden, soweit möglich, vorgenommen.
MV102	Aus den Unterlagen ließen sich keine konkreten Vorhaben entnehmen.	Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Es erfolgt eine Zusammenfassung von Maßnahmen zu Maßnahmengruppen mit dem Ortsbezug der Planungseinheit. Diese Darstellung entspricht den Anforderungen der Richtlinie.	
MV102	Betroffene könnten anhand der Unterlagen keine konkreten Stellungnahmen abgeben. Die Nichtabgabe von Stellungnahmen sei nicht als Zustimmung zu werten.	Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung und in den vorgeschriebenen Zulassungsverfahren. Die Bewirtschaftungsvorplanung stellt die grundsätzlich möglichen Maßnahmen zusammen, aus denen die umzusetzenden ausgewählt werden.	
MV102	Es wird auf die potenzielle Betroffenheit vieler Grundeigentümer hingewiesen. Es sei hilfreich, wenn Grundstückseigentümer frühzeitig eingebunden würden und die Plandokumente Ausführungen zu dem Probleme des privaten Flächenverbrauchs enthielten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In MV waren die Arbeitskreise der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich auch für Grundeigentümer offen. Spätestens bei der weiteren Vorbereitung der Maßnahmen werden Betroffene einbezogen. Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit werden auch in den Plandokumenten stärker thematisiert.	Textanpassungen sind erfolgt
MV102	Es wird befürchtet, dass Grundeigentümer und Gewässeranlieger über die Beiträge der Unterhaltungsverbände zu den Umsetzungskosten herangezogen werden. Dies müsse ausgeschlossen sein.	Dem stehen wasser-, wasserbands- sowie abgabenrechtliche Bestimmungen entgegen. Unterhaltungskosten sind von solchen für den Ausbau zu trennen.	
MV102	Es werden weitere Hinweise gegeben und zu klärende Fragen aufgeworfen, die zu klären und zu erläutern seien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Textformulierungen oder in der weiteren Diskussion zur Maßnahmenumsetzung berücksichtigt	Textanpassungen sind erfolgt

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV107	Die Verlinkung auf die Dokumente der Bewirtschaftungsvorplanung sei zu löschen.	Eine Änderung der Auslegungsunterlagen war nicht möglich. Der Einwender fordert selbst, bei jeglicher Änderung eine erneute Anhörung durchzuführen. Die Endfassung des BP wird die Verlinkung nicht mehr enthalten. Die Einsichtnahmemöglichkeit in die Dokumente bleibt als Bestandteil des öffentlichen Forums weiter bestehen.	Textanpassungen sind erfolgt
MV107	Die Art und Weise der Veröffentlichung der Plandokumente wird kritisiert. Es hätte mindestens eine ortübliche Bekanntmachung der Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit in Tageszeitungen und Amtsblättern der Verwaltungsämter erfolgen müssen.	Die amtliche Bekanntmachungsplattform für das LUNG ist das Amtsblatt MV bzw. der Amtliche Anzeiger, in dem die Bekanntmachungen veröffentlicht wurden. Da eine Betroffenheit Einzelner in den den Plandokumenten nicht dargestellt wird, war eine darüber hinausgehende Bekanntmachung entbehrlich.	
MV107	Es wird gefordert, die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und insbesondere die Gemeinden umfassend zu informieren. Ferner wird gefordert, dass das Land die Kosten übernimmt. Das Land müsse die erforderlichen Flächen bereitstellen und dürfe Maßnahmen nur im Wege der Freiwilligkeit Betroffener umsetzen.	Die Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Das Land wird Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung weiterhin großzügig fördern. Darüber hinaus ist geplant, den Eigenanteil der Vorhabensträger weiter zu senken und die Verfügbarkeit von Flächen zu verbessern.	
MV107	Es wird gefordert, bei jeglicher Veränderung der Entwurfsunterlagen, eine erneute Anhörung durchzuführen.	Die Überarbeitung der Plandokumente enthält keine grundsätzlichen Änderungen. Soweit Hinweise und Anregungen aufgenommen wurden, dienen sie der eindeutigen Darstellung, Klarstellung, weitergehenden Erläuterung oder sind redaktioneller Art. Änderungen, die ein erneutes Anhörungsverfahren bedingen würden, sind nicht erfolgt.	
MV107	Den Gewässerunterhaltungsverbänden dürften bei der Umsetzung der WRRL keine weiteren als die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.	Es ist nicht geplant, den Gewässerunterhaltungsverbänden weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zu übertragen.	
MV107	Es könne nicht nachvollzogen werden, warum z. B. bei privaten Stiftungen die Mehrwertsteuer mit gefördert werden könne.	Rechtsgrundlage bildet Artikel 71 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung).	
MV107	Andere als die ausbauverpflichteten Kommunen dürften nur im Auftrag der Kommunen Ausbauvorhaben zur Umsetzung der EG WRRL durchführen.	Es ist nicht vorgesehen, dass andere als die Gemeinden Ausbauforderungen an Gewässern zweiter Ordnung übernehmen. Nicht jedes Vorhaben zur Umsetzung, das aus der FöRiGeF gefördert werden kann, ist indes ein Gewässerausbau. Insofern können weitere Begünstigte Fördermittel erhalten.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV107	Bestimmte Maßnahmen beeinflussten auch die hydrologische Leistungsfähigkeit eines Gewässers. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur ökologische Aspekte berücksichtigt werden dürften, sondern auch der Wasserabfluss. Es werden zusätzliche Messstellen und deren Beobachtung durch das Land gefordert.	Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Insofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen finden daher sogar besondere Beachtung. Das Land unterhält ein leistungsfähiges und den Anforderungen der Richtlinie entsprechendes Messnetz zur Überwachung der Gewässer. Wenn ein maßnahmenbegleitendes Monitoring gemeint ist, wird die zuständige Wasserbehörde, wenn erforderlich, ein solches im Zulassungsverfahren durchsetzen.	
MV107	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Gründen zu einer Verschiebung der Zielerreichung führen können, man dürfe sich nicht auf einige beschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für Fristverlängerungen wurden geprüft und ggf. angepasst.	Textanpassungen sind erfolgt
MV113	Es werden finanzielle Belastungen befürchtet und daher eine angemessene Vorgehensweise gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein an der Realität ausgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung der Richtlinie kann zugesagt werden.	
MV113	Die Pläne und Programme hätten überwiegend deskriptiven Charakter, konkrete Maßnahmenplanungen könnten nicht entnommen werden. Die Anhörung hätte ihr Ziel, potenziell Betroffene einzubinden, daher verfehlt.	Der Inhalt der Plandokumente und die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen den Anforderungen der Richtlinie. Die Ausweisung konkreter Maßnahmen bleibt weitergehenden Planungs-, Abstimmungs- und Zulassungsschritten vorbehalten, die nicht Gegenstand dieser Plandokumente sind.	
MV113	Der Einwander möchte in die konkrete Maßnahmenumsetzung frühzeitig eingebunden werden.	Der Einwander wird als Träger öffentlicher Belange in den entsprechenden Zulassungsverfahren beteiligt.	
MV113	Es wird auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Maßnahmenumsetzung und die Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Ausnahmemöglichkeiten wird Gebrauch gemacht, siehe Erläuterungen hierzu im Text des BP.	
MV113	Gewässer dürften nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten gesehen werden, auch Nutzungen müssten berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anliegen der EG-WRRRL ist deshalb auch, einen Ausgleich zwischen Gewässerschutz und Gewässerbenutzungen herzustellen (Gewässerbewirtschaftung).	
MV113	Der Einwander lehnt Betriebsbeschränkungen ab und fordert Spielräume für existenzsichernde Investitionen.	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung von Vorhaben berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV109	Aufgrund des abstrakten Charakters der Plandokumente ließen sich keine konkrete Betroffenheiten erkennen. Für die spätere Maßnahmenumsetzung sei das Einvernehmen einzuholen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. Soweit der Einwender betroffen ist, wird entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Einvernehmen eingeholt.	
MV109	Die Plandokumente seien zur Einvernehmenserteilung in der Endfassung vorzulegen.	Die Endfassungen der Plandokumente wurden übersandt. Das Einvernehmen wurde erteilt.	
MV109	Es wird eine Textänderung in Kap. II.7.11 vorgeschlagen.	Die Änderung wurde übernommen.	Zur Minimierung von Schadstoffeinträgen oder -verlagerungen sollen Konzepte zum ökologisch verträglichen Umgang mit Baggergut fortentwickelt und umgesetzt werden. Diese müssen sich an den Vorgaben der EG-WRRL orientieren und gleichzeitig den Zielen und Anforderungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie Rechnung tragen. Ein Beispiel ist das derzeit von der WSV in Abstimmung mit dem Land in Erarbeitung befindliche <i>Sedimentmanagementkonzept Ostsee M-V</i> .
MV109	Unter Bezug auf Kap. II.7.12 wird auf das derzeit in Bearbeitung befindliche Priorisierungskonzept der WSV zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen [für Fische u.a. Lebewesen, Anm. LUNG] hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
MV145	Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur ökologische Aspekte berücksichtigt werden dürften, sondern auch der Wasserabfluss.	Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Insofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen finden daher sogar besondere Beachtung.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV145	Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei unzureichend. Insbesondere Grundstückseigentümer könnten die Betroffenheit nicht erkennen.	Die Darstellung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Plandokumente. Die Beteiligung weiterer Betroffener erfolgt in den künftigen Planungs-, Abstimmungs- und Zulassungsverfahren. Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV145	Es wird auf die unzureichende finanzielle Ausstattung der Gemeinden hingewiesen. Seitens der Unterhaltungsverbände stehen keine Mittel für den Ausbau von Gewässern zur Verfügung.	Das Problem ist bekannt. Das Land prüft zur Zeit, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. Hinsichtlich der Verwendung der Beiträge zu den Unterhaltungsverbänden greifen die Plandokumente nicht in geltende wasser-, wasserverbands- und abgabenrechtliche Vorschriften ein.	
MV150	Es werden Hinweise auf das Wasserkraftpotenzial vieler Gewässer und empfiehlt, deren Nutzung in Landesrechtssetzungsverfahren zu verankern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
MV150	Es wird angeregt, Gewässerausbau- und Gewässerentwicklungsplanung mit den Möglichkeiten von Wasserkraftnutzungen abzugleichen. Querbauwerke sollten auch als Möglichkeit des Wasserrückhalts angesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV150	Auf die Problematik der Treibgutentnahme wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Örtliche Probleme sind mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden, ggf. zusätzlich mit der WSV zu beraten.	
MV150	Der Einwender bekundet Interesse an möglichen Fachplanungen des Landes hinsichtlich der Wasserkraftnutzung. Er bietet fachliche Unterstützung an.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Zusammenarbeit wird fortgesetzt und, wo möglich, intensiviert.	
MV151	Es wird bemängelt, dass zu den bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bislang keine Antwort erfolgte.	Eine zusammenfassende Bewertung der in der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen erfolgt mit dieser Veröffentlichung. Eine Beantwortung einzelner Stellungnahmen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind die aufgeworfenen Probleme oft Gegenstand von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Auskünften und Gesprächen gewesen. Dieser Informationsaustausch wird fortgesetzt.	

Nr.	Einzelforderung / Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV151	Die langfristigen Auswirkungen einer möglicherweise veränderten Gewässerbewirtschaftung und die damit verbundenen Kosten seien nicht absehbar, die betriebliche Betroffenheit von Landwirten sei nicht erkennbar.	Hinsichtlich der Frage der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge finden sich Ausführungen in den Plandokumenten. Diese sind nochmals überarbeitet worden. Soweit weitere Auswirkungen auf Grundeigentümer und Landnutzer bestehen, wurde versucht, diese in den Plandokumente darzustellen und zu erläutern	Textanpassungen sind erfolgt
MV151	Den Grundsatz der Freiwilligkeit, Kooperation, Beratung und Bildung gelte es in allen (Keine Vorschläge) und mit allen Beteiligten anzuwenden.	Die genannten Grundsätze finden Anwendung.	
MV151	Es werden eine Reihe von Hinweisen der strukturellen Entwicklung der Landwirtschaft gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausrichtung weiterer Maßnahmen zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge berücksichtigt.	
MV151	Der Einwender weist auf die globale Klimabilanz hin und unterstreicht die Notwendigkeit landwirtschaftlicher Produktion vor Ort. Daher müsse die Landwirtschaft in die Planungen einbezogen werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Abstimmungsprozess mit der Landwirtschaft wird intensiv fortgesetzt. Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert gemeinsame Strategien von Wasser -und Landwirtschaft, heißt es im BP.	
MV157	Der Einwender gibt eine Reihe grundsätzlicher Hinweise und verweist im Übrigen auf Stellungnahmen seiner Landesverbände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.	Die Hinweise sind, soweit möglich, in die Textanpassungen eingeflossen.